

in Kürze

Streit um einen Porsche

Auch ein Porsche 996 Carrera 4 Cabrio kann unter bestimmten Umständen dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Allerdings hat der Steuerpflichtige dann den klaren Beweis zu führen, dass er das Luxusauto nicht in Wirklichkeit vorwiegend privat verwendet, sondern überwiegend betrieblich – zum Beispiel zu Repräsentationszwecken, wenn er Autohändler ist. Dieser Beweis misslang dem Berufungswerber vor dem Unabhängigen Finanzsenat in der Sache RV/0137-G/07 vom 11. März dieses Jahres. Die „Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen“ gebietet es „geradezu, die Unsicherheit über die tatsächliche Nutzung“ des „Luxus- und Freizeitwirtschaftsgutes“ Porsche dem Berufungswerber, einer GmbH, anzulasten, hielt der UFS in seiner Entscheidungsbegründung fest.

Vermieten und Liebhaberei

Die Vermietung von neun Eigentumswohnungen in einem Wohnhaus stellt eine Betätigung nach § 1 Abs. 2 Z 3 Liebhabereiverordnung (LVO) dar, sodass, anders als bei einer entgeltlichen Gebäudeüberlassung, eine vorläufige Abgabefestsetzung zulässig ist. Das hielt der UFS in der Sache GZ RV/0451-G/04 vom 31. März dieses Jahres fest, in der er eine Berufung als unbegründet abwies. Die genannte Bestimmung der LVO nimmt Liebhaberei dann an, wenn aus der Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten in absehbarem Zeitraum Verluste entstehen. Das versuchte der Berufungswerber durch Prognoserechnungen zu belegen. Die waren aber ziemlich unsicher. Darum war die vorläufige Verschreibung von Umsatzsteuer nach § 200 Abs. 1 Bundesabgabenordnung zulässig.

Säumige Finanz

Ende Jänner wurde bekannt, dass das Finanzministerium zu Jahresende regelmäßig die Rückzahlung von Steuerguthaben stoppt. „EDV-Umstellungsarbeiten“ seien der Grund. Die Steuerkanzlei Hübner & Hübner rät, Steuerguthaben jeweils vor dem 15. Dezember auszahlen zu lassen.

Ein Streit ums Wochengeld

STEUERRECHT. Einkünfte gehören zu dem Jahr, in dem sie zufließen – aber nicht immer.

VON OLIVER GRIMM

WIEN. 494 Euro: Wegen dieser Summe legte es das Finanzamt Gänserndorf-Mistelbach auf ein kostspieliges und zeitraubendes Verfahren an. Dabei hätte sich die Unhaltbarkeit der Rechtsansicht der Behörde schon aus dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergeben. Was sich auch in einer aktuellen Berufungsentcheidung des Unabhängigen Finanzsenates (Außenstelle Klagenfurt) zeigte, welcher dem Berufungswerber Recht gab (GZ RV/0784-K/07).

Der Reihe nach: Das Finanzamt erließ für das Jahr 2006 im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (vulgo „Lohnsteuerausgleich“) einen Einkommensteuerbescheid für den Berufungswerber, einen Familienvater. Dabei erkannte die Behörde den Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 494 Euro und Sonderausgaben für seine Gattin an.

Diese wiederum hatte Anfang 2006 ein Kind geboren – und folglich acht Wochen vor und acht Wochen nach dem Geburtstermin Wochengeld bezogen.

Steuerrechtliche Haarspalterei

Die Wiener Gebietskrankenkasse überwies diese Sozialleistung in fünf Teilbeträgen: den ersten am 6. Dezember 2005, den zweiten und dritten am 2. Jänner, den vierten am 2. Februar und den fünften am 6. März 2006. In Summe waren das 5556,40 Euro.

Und nun wird es haarig. Den Alleinverdienerabsetzbetrag darf man nämlich nur dann geltend machen, wenn der Ehepartner (beziehungsweise Lebenspartner, wenn gemeinsame Kinder zu betreuenden sind) im betreffenden Jahr höchstens 6000 Euro an eigenen Einkünften erzielt (im konkreten Fall mit einem Kind).

So steht es in § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG. Dieser Paragraph sieht aber auch vor, dass steuerfreie Einnahmen in die Berechnung dieser 6000-Euro-Grenze einfließen. Also auch das Wochengeld.

Die Ehegattin des Berufungswerbers bezog im Jahr 2006 lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe



Einfach zum Schreien. Die Wege der Finanzverwaltung sind manchmal etwas enervierend – gerade für junge Eltern. (Clemens Fabry)

von 2276,11 Euro und 3544,60 Euro Wochengeld. Macht zusammen also 5820,71 Euro – womit dem Familienvater der Alleinverdienerabsetzbetrag zustand.

Das Finanzamt sah das anders. Wir erinnern uns: Am 2. Jänner 2006 wies die Krankenkasse zwei der fünf Teilbeträge des Wochengeldes an. Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass beide Teilbeträge von jeweils 670,60 Euro dem Jahr 2006 zuzurechnen seien – und erkannte den Alleinverdienerabsetzbetrag im Nachhinein ab.

AUF EINEN BLICK

Einnahmen werden in dem Jahr der Steuer unterworfen, in dem sie zufließen.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen gilt das nicht, sofern sie knapp vor Beginn oder nach Ende des Jahres zufließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Das gilt auch für Wochengeld.

Nach dieser Sicht der Dinge hatte die Frau im relevanten Jahr 2006 nämlich 6491,31 Euro an eigenen Einkünften erzielt – also mehr als die erlaubten 6000 Euro.

Was ist „eine kurze Zeit“?

Das klingt verwirrend – doch im Grunde ist die steuerliche Behandlung dieser Einkünfte eindeutig geregelt. Und zwar in § 19 Abs. 1 EStG. Dort steht im ersten Satz, dass Einnahmen in jenem Kalenderjahr als bezogen gelten, wo sie zufließen.

Insofern hätte das Finanzamt also Recht gehabt – wenn der Paragraph nicht einen zweiten, wesentlichen Satz enthielte. Der lautet so: „Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr zugeflossen.“

Einfach ausgedrückt heißt das: Jene Tranche des Wochengeldes, die der Frau am 2. Jänner zufließt, aber für den Zeitraum 18. bis 31.

Dezember 2005 gedacht war, gehörte steuerlich zum Jahr 2005. Eine „regelmäßig wiederkehrende Einnahme“ ist das Wochengeld klarerweise auch. Als „kurze Zeit“ wiederum gelten laut den Einkommensteuer-Richtlinien 2000 (Randzahl 4631) bis zu 15 Tage – und die wurden im konkreten Fall bei weitem nicht ausgeschöpft. Ebenso wenig wie jene zehn Tage, die der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als „kurze Zeit“ bezeichnet.

Passiert es öfter, dass Finanzämter versuchen, Steuerpflichtige um eine ihnen zustehende Erleichterung zu bringen, weil eine Sozialleistung zu spät überwiesen wird?

„Das war bisher einmalig. Schließlich ist die Frage eindeutig im Gesetz geregelt“, sagte der Wiener Rechtsanwalt Alexander Pflaum, der den Berufungswerber vertrat, zur „Presse“. Im Regelfall seien die Finanzämter „sehr korrekt und genau“, so Pflaum. In Einzelfällen gebe es aber Missverständnisse über steuerliche Sachverhalte. „Und das ist dann entscheidungsrelevant.“

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Mit der Anwältin **Katharina Twaroch-Nowak** holte sich die Wiener Insolvenzrechtskanzlei Kainz & Wexberg eine weitere Expertin als Partnerin ins Boot. Die 37-jährige hat langjährige Erfahrung in den Bereichen Insolvenzverwaltung und Arbeitsrecht. Darüber hinaus ist sie auch Expertin für den Bereich Wirtschaftsstrafrecht. Seniorpartner **Walter Kainz** über den Neuzugang: „Mit Katharina Twaroch-Nowak wird das Angebot der Wirtschaftskanzlei in Bereichen Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht abgerundet.“

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Die Frage „Was sind unfaire Vertragsbedingungen“ stand im Mittelpunkt einer Jour-fixe-Veranstaltung, zu der **Willhelm Müller** Rechtsanwälte und **SSP&E**



K. Twaroch-Nowak ist neue Partnerin bei Kainz & Wexberg. Foto: K & W

Consulting in die k. u. k. Hofzuckerbäckerei Demel luden. Zentrales Thema war, wie man sich als Auftragnehmer gegen diese Bedingungen wehren kann. Rund 40 Teilnehmer, darunter zahlreiche Vertreter aus der Baubranche, folgten den Ausführungen von Rechtsanwältin und Partnerin **Katharina Müller**, **Bernhard Kall**, Vergaberechtsexperte bei **Willhelm Müller**, und **Gerd Sommerauer** vom **SSP&E Consulting**.



Gerd Sommerauer, **Katharina Müller** und **Bernhard Kall**. Foto: wmlaw

AWARD / DEAL DER WOCHE

Seit Anfang April kooperiert die Wirtschaftskanzlei **CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati** mit einer der renommiertesten Sozietäten Serbiens. Durch die Zusammenarbeit mit **Janković, Popović & Mitić** wird die Marktpräsenz von **CHSH** intensiviert. „Wir sind von Serbiens Potenzial



Albert Birkner kooperiert seit April mit **Nikola Janković**. Foto: CHSH

überzeugt und haben in dieser Kanzlei, mit der wir schon seit Jahren informell zusammenarbeiten, einen hervorragenden Kooperationspartner gefunden“, kommentiert **Albert Birkner**, Managing Partner bei **CHSH**, die Entscheidung, in Serbien aktiv zu werden. Auch sein serbischer Kollege, Managing-Partner **Nikola Janković**, kann dem nur beipflichten: „Durch die Kooperation und das große Netzwerk von

CHSH ergeben sich für unsere Klienten und die Kanzlei ganz neue Chancen.“

Der US-Mischkonzern **SPX Corporation** hat kürzlich von **Invensys Plc.**, einem weltweit auf dem Gebiet des Vertriebs von Prozessautomatisierungssystemen tätigen Unternehmen, das **APV-Geschäft** übernommen. Beraten und betreut wurde **SPX** von den Spezialisten der Wiener Kanzlei **Lambert Eversheds**. Geleitet wurde das Team von **Silva Palzer**, Partnerin bei **Lambert Eversheds**. Sie hat gemeinsam mit Kollegen aus Belgien, Dänemark, Ungarn, Polen, Spanien, Schweden, Frankreich, Deutschland, Irland, Malaysia und der Schweiz diesen hochkarätigen Deal abgeschlossen.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263